

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1623/72 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1972

über die Festsetzung der Rücknahmepreise für die im Anhang I unter A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse sowie der Anpassungskoeffizienten für die Berechnung der Entschädigungen und des finanziellen Ausgleichs für aus dem Handel genommene Fischereierzeugnisse und die Berechnung der Ankaufpreise von Sardinen und Sardellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Gewährung des in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 geregelten Ausgleichs setzt insbesondere die Anwendung eines zu diesem Zweck festgesetzten Rücknahmepreises durch die Erzeugerorganisationen voraus ; gemäß Absatz 4 dieses Artikels muß dieser Preis für jedes der in Anhang I Abschnitte A und C der obengenannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse in der Weise festgesetzt werden, daß ein Betrag von mindestens 60 v.H. und höchstens 90 v.H. des Orientierungspreises mit dem Anpassungskoeffizienten derjenigen Güteklasse multipliziert wird, die unmittelbar unter der zur Festsetzung des Orientierungspreises dienenden Güteklasse liegt.

Die Orientierungspreise sind für alle in Betracht kommenden Erzeugnisse für den verbleibenden Zeitabschnitt des Jahres 1972 durch Verordnung (EWG) Nr. 1563/72 des Rates vom 20. Juli 1972⁽³⁾ festgesetzt worden.

Die Preisentwicklung auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen erfordert eine Änderung der zur Zeit gültigen Rücknahmepreise, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2809/71 der Kommission vom 23. Dezember 1971⁽⁴⁾ festgesetzt worden sind.

Die Anwendung der Rücknahmeregelung soll zur Marktpreisstabilisierung beitragen, ohne die Entstehung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu verursachen. Eine angemessene Stützung aller Märkte muß folglich gefördert werden, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Zusammensetzung der Anlandungen in bezug auf die Handelsmerkmale der

betreffenden Erzeugnisse von Markt zu Markt unterschiedlich ist. Die Höhe der Rücknahmepreise ist außerdem so festzusetzen, daß die durch die Bemühungen der Erzeugerorganisationen in den Mitgliedstaaten bisher erzielten Ergebnisse in bezug auf die Preisstabilisierung nicht beeinträchtigt werden, insofern sie zur Verwirklichung der gemeinschaftlichen Ziele beitragen.

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Gründe ist es angebracht, für die in Betracht kommenden Erzeugnisse eine Differenzierung der Rücknahmepreise nach Handelsmerkmalen mit Hilfe von Anpassungskoeffizienten vorzusehen, die pauschal den festgestellten Durchschnittspreisunterschied zwischen den Erzeugnissen mit unterschiedlichen Handelsmerkmalen widerspiegeln, indem für die Erzeugnisse derselben Fischart ein einziger Prozentsatz des Orientierungspreises herangezogen wird, d.h. :

	%
— für Heringe	85
— für Sardinen :	
a) Atlantik	85
b) Mittelmeer	85
— für Rotbarsch	90
— für Kabeljau	80
— für Seelachs	80
— für Schellfisch	75
— für Merlan	80
— für Makrelen	85
— für Sardellen	85
— für Schollen	82
— für Garnelen der Crangon-Arten	90.

Die Differenzierung der Erzeugnisse nach Handelsmerkmalen kann außerdem unter Zuhilfenahme der für diesen Zweck zur Festlegung der gemeinsamen Vermarktungsnormen verwendeten Begriffe durchgeführt werden.

Um die Berechnung der Entschädigungen und des finanziellen Ausgleichs für die aus dem Markt genommenen Fischereierzeugnisse sowie die Berechnung des Ankaufspreises der Sardinen und Sardellen zu ermöglichen, ist es notwendig, die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 4 und in Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 genannten Anpassungskoeffizienten festzusetzen. Die verschiedenen Koeffizienten sind letztmalig durch die Verordnung (EWG) Nr. 889/71 der Kommission vom

⁽¹⁾ ABL. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

⁽²⁾ ABL. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.

⁽³⁾ ABL. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 1.

⁽⁴⁾ ABL. Nr. L 284 vom 28. 12. 1971, S. 12.

29. April 1971⁽¹⁾ festgesetzt worden. Die Begründungen zu dieser Verordnung bleiben gültig. Der Vollständigkeit des Systems halber ist es daher angebracht, für die Festsetzung dieser Koeffizienten diejenigen zu berücksichtigen, die für die Festsetzung der Rücknahmepreise herangezogen wurden.

Auf Grund der gewonnenen Erfahrung hinsichtlich der Absatzmöglichkeiten und des Marktwertes der einzelnen Fischereierzeugnisse ist es notwendig, für einige Erzeugnisse eine Neueinstufung unter Anwendung der für jedes Erzeugnis festgelegten Anpassungskoeffizienten vorzunehmen.

Es hat sich herausgestellt, daß auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen der Gemeinschaft einige Fischereierzeugnisse des Anhangs I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 üblicherweise auch in anderen als den bisher aufgeführten Aufmachungsarten vermarktet werden. Diese Aufmachungsarten müssen daher in die Tabelle der Rücknahmepreise aufgenommen werden. Dabei können die bereits bestehenden Anpassungskoeffizienten verwendet werden, da die für diese Aufmachungsarten festgestellten Handelswerte anderen Aufmachungsarten entsprechen, für die die Anpassungskoeffizienten bereits festgelegt worden sind.

Da nicht auszuschließen ist, daß die betreffenden Fischereierzeugnisse in noch anderen als den bisher erfaßten Aufmachungsarten vermarktet werden, ist es angebracht, hierfür ebenfalls Anpassungskoeffizienten festzulegen. Wegen mangelnder Erfahrung empfiehlt es sich, sie den jeweils niedrigsten Anpassungskoeffizienten des betreffenden Fischereierzeugnisses zuzuordnen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 genannten Rücknahmepreise und die Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, sind im Anhang I dieser Verordnung aufgeführt. Sie sind bis zum 31. Dezember 1972 gültig.

Artikel 2

Die Koeffizienten, die der Differenzierung nach Handelsmerkmalen dienen, sind im Anhang II dieser Verordnung aufgeführt. Diese Koeffizienten dienen ebenfalls zur Berechnung

- des Höchstbetrags der Entschädigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70,
- des Wertes des finanziellen Ausgleichs gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung,
- des Ankaufspreises gemäß Artikel 11 Absatz 2 der gleichen Verordnung.

Artikel 3

Die Verordnungen (EWG) Nr. 889/71 und (EWG) Nr. 2809/71 werden aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1972

Für die Kommission

Der Präsident

S. L. MANSHOLT

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 97 vom 30. 4. 1971, S. 40.

ANHANG I

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Rücknahme- preis (RE/t)	
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung		
Heringe	alle Klassen	1	ganz	138	
	alle Klassen	2	ganz	129	
	alle Klassen	3	ganz	} 113	
	alle Klassen	alle Größen	andere		
Sardinen :	a) Atlantik	Extra, A	2	ganz	284
		Extra	3	ganz	217
		Extra A	1, 4 3	ganz ganz	} 184
		A B	1, 4 alle Größen	ganz ganz	
		alle Klassen	alle Größen	andere	} 116
	b) Mittelmeer	Extra, A	2	ganz	
		Extra	3	ganz	125
		Extra A	1, 4 3	ganz ganz	} 106
		A B	1, 4 alle Größen	ganz ganz	
		alle Klassen	alle Größen	andere	} 80
Rotbarsch	Extra, A, B	alle Größen	ganz	} 232	
	alle Klassen	alle Größen	andere		
Kabeljau	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	} 212	
	Extra, A	1, 2, 3	ganz		
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	} 152	
	B	1, 2, 3	ganz		
	Extra, A	5	ausgenommen, mit Kopf	} 140	
	B	4	ausgenommen, mit Kopf		
	Extra, A	4	ganz	} 102	
	B alle Klassen	5 4, 5 alle Größen	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz andere		

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Rücknahme- preis (RE/t)
	Frisklasse	Größe	Aufmachung	
Köhler	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf ganz	138
	Extra, A	1, 2, 3		
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf ganz	114
	B	1, 2, 3		
	B	4	ausgenommen, mit Kopf ganz andere	84
	Extra, A, B alle Klassen	4 alle Größen		
Schellfisch	Extra, A	1, 2	ganz ausgenommen, mit Kopf	140
	Extra, A, B	1, 2, 3		
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	122
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	88
	Extra, A B alle Klassen	3, 4 1, 2, 3, 4 alle Größen	ganz ganz andere	88
Merlan	Extra, A, B	1, 2	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf	152
	Extra, A	3		
	Extra, A	1, 2	ganz	138
	B	3		
	Extra, A	3	ausgenommen, mit Kopf ganz	116
	Extra, A	4		
	B	1, 2, 3	ganz ganz	85
	Extra, A	4		
	B	4	ausgenommen, mit Kopf ganz andere	85
B alle Klassen	4 alle Größen			
Makrelen	Extra A	1, 2, 3 1, 2, 3	ganz ganz, in Originalkisten ganz	138
	A B	1, 2 1		
	B A	2 3	ganz ganz	122
	B	3		
	Extra A	4 4	ganz ganz ganz, in Originalkisten	113
	A	4		
	A, B alle Klassen	4 alle Größen	ganz andere	89

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Rücknahme- preis (RE/t)
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Sardellen	Extra, A	2	ganz	257
	Extra A	1, 3 1	ganz ganz	} 212
	B A	1 3	ganz ganz	
	B alle Klassen	2, 3 alle Größen	ganz andere	} 136
Schollen	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	131
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	} 112
	Extra, A, B alle Klassen	1, 2, 3, 4 alle Größen	ganz andere	
Garnelen oder Crangon-Arten	Extra, A, B	1	nur in Wasser gekocht	} 343
	alle Klassen	1	andere	

(1) Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegt worden.

ANHANG II

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Heringe	alle Klassen	1	ganz	0,85
	alle Klassen	2	ganz	0,80
	alle Klassen alle Klassen	3 alle Größen	ganz andere	} 0,70
Sardinen : a) Atlantik	Extra, A	2	ganz	
	Extra	3	ganz	0,65
	Extra A	1, 4 3	ganz ganz	} 0,55
	A B	1, 4 alle Größen	ganz ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	} 0,35

Fischart	Handelsmerkmale (1)			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
b) Mittelmeer	Extra, A	2	ganz	} 0,85
	Extra	3	ganz	
	Extra A	1, 4 3	ganz ganz	} 0,60
	A B	1, 4 alle Größen	ganz ganz	
	alle Klassen	alle Größen	andere	} 0,45
Rotbarsch	Extra, A, B	alle Größen alle Größen	ganz	} 0,90
	alle Klassen		andere	
Kabeljau	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	} 0,83
	Extra, A	1, 2, 3	ganz	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	} 0,60
	B	1, 2, 3	ganz	
	Extra, A	5	ausgenommen, mit Kopf	} 0,55
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	
	Extra, A	4	ganz	} 0,40
	B	5	ausgenommen, mit Kopf	
Extra, A B alle Klassen	5 4, 5 alle Größen	ganz ganz andere		
Köhler	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	} 0,90
	Extra, A	1, 2, 3	ganz	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	} 0,75
	B	1, 2, 3	ganz	
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	} 0,55
Extra, A, B alle Klassen	4 alle Größen	ganz andere		
Schellfisch	Extra, A	1, 2	ganz	} 0,80
	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf	0,70
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	0,50
	Extra, A B alle Klassen	3, 4 1, 2, 3, 4 alle Größen	ganz ganz andere	} 0,50

Fischart	Handelsmerkmale ⁽¹⁾			Koeffizient
	Frischeklasse	Größe	Aufmachung	
Merlan	Extra, A, B	1, 2	ausgenommen, mit Kopf ausgenommen, mit Kopf ganz	} 0,72
	Extra, A	3		
	Extra, A	1, 2		
	B	3	ausgenommen, mit Kopf ganz	} 0,65
	Extra, A	3		
	Extra, A	4	ausgenommen, mit Kopf ganz ganz	} 0,55
	B	1, 2, 3		
	Extra, A	4		
	B	4	ausgenommen, mit Kopf ganz andere	} 0,40
B alle Klassen	4 alle Größen			
Makrelen	Extra A	1, 2, 3 1, 2, 3	ganz ganz, in Originalkisten ganz ganz	} 0,85
	A	1, 2		
	B	1		
	B	2	ganz ganz	} 0,75
	A	3		
	B	3	ganz ganz ganz, in Originalkisten	} 0,70
	Extra	4		
A	4			
A, B alle Klassen	4 alle Größen	ganz andere	} 0,55	
Sardellen	Extra, A	2	ganz	0,85
	Extra A	1, 3 1	ganz ganz	} 0,70
	B	1	ganz	} 0,60
	A	3	ganz	
	B alle Klassen	2, 3 alle Größen	ganz andere	} 0,45
Schollen	Extra, A, B	1, 2, 3	ausgenommen, mit Kopf	0,80
	Extra A	4	ausgenommen, mit Kopf	0,69
	B	4	ausgenommen, mit Kopf	} 0,59
	Extra, A, B alle Klassen	1, 2, 3, 4 alle Größen	ganz andere	
Garnelen der Crangon-Arten	Extra, A, B	1	nur in Wasser gekocht	} 0,60
	alle Klassen	1	andere	

⁽¹⁾ Die Frischeklassen, die Größe und die Aufmachung sind nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegt worden.